

Satzung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen am
3. Sonntag vor dem Ostersonntag und am
3. Sonntag im Oktober

(Verkaufsoffene Sonntage)

Inhaltsverzeichnis

§ 1.....	2
§ 2.....	2
§ 3.....	2
§ 4.....	2

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. §§ 8 Abs. 1, 14 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen des Einzelhandels in Ettlingens Innenstadt dürfen aus Anlass des Autosalons am 3. Sonntag vor dem Ostersonntag und aus Anlass des Herbstmarktes am 3. Sonntag im Oktober jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der maßgebliche Innenstadtbereich umfasst entsprechend dem als Anlage beigefügten Stadtplanausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist, das Gebiet, das durch folgende Straßen begrenzt wird, einschließlich der genannten Streckenabschnitte:

im Osten:

Friedrichstraße, Schöllbronner Straße bis Einmündung Blumenstraße, Wilhelmstraße bis zur Einmündung Schloßgartenstraße;

im Süden-Osten:

Im Ferning bis zur Einmündung Hellbergweg;

im Süden:

Schloßgartenstraße bis zur Einmündung Drachenrebenweg, Sibyllastraße;

im Westen:

Rastatter Straße ab Einmündung Sibyllastraße, Rheinstraße bis zur Einmündung Mohrenstraße, Schillerstraße;

im Norden:

Pforzheimer Straße bis zur Einmündung Friedrichstraße, Bismarckstraße bis zur Einmündung Friedensstraße.

§ 2

Während den für den Verkauf zugelassenen Zeiten sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 1a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden können.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ettlingen, 16.12.2020

gez. Johannes Arnold

Oberbürgermeister